

Kapitel IV

**Aufgabenbereich und Befugnisse
des Leiters der konsularischen Vertretung**

Artikel 18

Der Leiter der konsularischen Vertretung trägt durch seine Tätigkeit zur Festigung der freundschaftlichen Beziehungen und zur Weiterentwicklung der politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen und kulturellen Verbindungen zwischen den Vertragspartnern bei.

Artikel 19

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist befugt, in seinem Konsularbezirk die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Staatsbürger wahrzunehmen.

(2) in Ausübung seiner konsularischen Tätigkeit, ist der Leiter der konsularischen Vertretung berechtigt, sich unmittelbar an die zuständigen Organe in seinem Konsularbezirk zu wenden.

(3) Wird ein Bürger des Entsendestaates vorläufig festgenommen oder verhaftet, ist der Leiter der konsularischen Vertretung von den zuständigen Organen des Empfangsstaates unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 20

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Bürger des Entsendestaates, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen außerstande sind, ihre Rechte und Interessen rechtzeitig wahrzunehmen oder ihre Bevollmächtigten zu bestimmen, ohne besondere Vollmacht vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates vertreten. Diese Vertretung erfolgt so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

(2) Bei den unter Absatz 1 genannten Fällen hat der Leiter der konsularischen Vertretung die im Empfangsstaat geltenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 21

Der Leiter der konsularischen Vertretung hat das Recht, die Bürger des Entsendestaates, die sich ständig oder zeitweilig in seinem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

Artikel 22

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist befugt, den Bürgern des Entsendestaates Pässe und andere Reisedokumente und Visa auszustellen und zu verlängern.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist befugt, Bürgern des Empfangsstaates, anderen ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen Visa und andere erforderliche Genehmigungen zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates zu erteilen und zu verlängern.

Artikel 23

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist berechtigt:

- a) Erklärungen von Bürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beglaubigen;
- b) letztwillige Verfügungen von Bürgern des Entsendestaates aufzunehmen und zu verwahren;
- c) Unterschriften der autorisierten Amtspersonen der Organe des Entsendestaates oder des Empfangsstaates und Schriftstücke zu legalisieren sowie Abschriften, Auszüge und Übersetzungen zu beglaubigen;
- d) Unterschriften von Bürgern des Entsendestaates zu beglaubigen;
- e) einseitige Rechtsgeschäfte und Verträge von Bürgern des Entsendestaates aufzunehmen und zu beglaubigen, wenn sie ausschließlich Rechtsfolgen außerhalb des Empfangsstaates haben oder dort zu erfüllen sind.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist, wenn das nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates steht, berechtigt:

- a) Verträge zwischen Bürgern des Entsendestaates und des Empfangsstaates oder Bürgern dritter Staaten aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Rechtsfolgen auf dem Territorium des Entsendestaates haben oder dort zu erfüllen sind;
- b) von Bürgern des Entsendestaates oder für diese Geld, Wert- und andere Gegenstände und Dokumente in Verwahrung zu nehmen.

(3) Geld, Wert- und andere Gegenstände, die der Leiter der konsularischen Vertretung entgegennimmt, können aus dem Empfangsstaat nur in Übereinstimmung mit dessen gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden.

(4) Die in diesem Artikel angeführten Handlungen kann der Leiter der konsularischen Vertretung in der konsularischen Vertretung, in seiner Residenz, in den Wohnungen der Bürger des Entsendestaates, auf Wasser- oder in Luftfahrzeugen, die die Flagge oder das Erkennungszeichen des Entsendestaates führen, vornehmen.

Artikel 24

Die im Artikel 23 dieses Vertrages aufgeführten Schriftstücke, Dokumente, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die der Leiter der konsularischen Vertretung angefertigt oder beglaubigt hat, haben im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft wie diejenigen, die von seinen zuständigen Organen oder Einrichtungen angefertigt, übersetzt oder beglaubigt wurden.

Artikel 25

(1) Stirbt ein Bürger des Entsendestaates auf dem Territorium des Empfangsstaates, informiert das zuständige Organ den Leiter der konsularischen Vertretung unverzüglich und unmittelbar unter Mitteilung